

Kleve, 16.07.2009

Laufende Nummer: 03/2009

Einschreibungsordnung der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Landwehr 4, 47533 Kleve

Einschreibungsordnung der Hochschule Rhein-Waal

vom 16.7.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NW S.474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulausbaugesetz) vom 21.04.2009 (GV. NRW S. 255), hat die Fachhochschule Rhein-Waal folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Versagung der Einschreibung
- § 4 Verfahren
- § 5 Voraussetzungen der Einschreibung für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Bewerber
- § 6 Voraussetzungen für die Einschreibung in englischsprachige Studiengänge
- § 7 Mitwirkungspflichten
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Studiengangwechsel
- § 11 Exmatrikulation
- § 12 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 13 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 14 Jungstudierende
- § 15 Datenerhebung und -verarbeitung
- § 16 Schlussvorschriften und Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Durch die Einschreibung als Studierende oder Studierender wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Mitglied der Hochschule mit allen sich aus dem Hochschulgesetz (HG), der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal, dieser Einschreibungsordnung und anderen Rechtsvorschriften ergebenden Rechten und Pflichten.
- (2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist einzuschreiben, wenn sie oder er die dafür erforderliche Qualifikation und, sofern erforderlich, die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt (§ 48 Abs. 1 Satz 1 HG NRW).
- (3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Eine gleichzeitige Einschreibung für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, kann nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist (§ 48 Abs. 2 HG NRW).
- (4) Die Studienbewerberin oder der -bewerber wird mit der Einschreibung Mitglied des Fachbereichs, der den von ihr oder ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der von der Studienbewerberin oder dem -bewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der -bewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will (§ 48 Abs. 3 Satz 1 HG). Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang i. S. des § 77 Abs. 1 Satz 3 HG vereinbart, so wird die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene) oder der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.
In der beruflichen Bildung Qualifizierte können unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 6 HG und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen zu einem Hochschulstudium zugelassen werden.
- (2) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut (§ 49 Abs. 7 Satz 7 HG).
- (3) Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt (§ 49 Abs. 7 Satz 2 HG).

- (4) Die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudienganges werden in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt, die insbesondere bestimmen kann, dass für den Zugang ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist.
- (5) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Studienbewerberin oder der -bewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt hat, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern sie oder er die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten im gleichen Studiengang bzw. Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist. Die notwendigen Feststellungen trifft die in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehene Stelle.
- (6) Die Regelungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen gem. § 49 Abs. 4 HG bleiben unberührt.

§ 3

Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise zu versagen, wenn
 - a) der Studienbewerber oder die Studienbewerberin in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist,
 - b) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.
 - c) eine Versicherungsbescheinigung einer Krankenkasse gem. § 4 Abs. 3 d) nicht vorliegt.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
 - a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde; vor der Entscheidung soll der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht,
 - b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
 - c) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt; Ausnahmen können hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen von der Studierendenschaft bewilligt werden,
 - d) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat.

§ 4

Verfahren

- (1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Hochschule eine Bewerbungsfrist fest. In zulassungsbeschränkten Studiengängen wird durch Rechtsverordnung eine Bewerbungsfrist festgesetzt; der Zulassungsantrag muss

innerhalb der festgesetzten, nicht verlängerbaren Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Für den Vollzug der Einschreibung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich. Über Ausnahmen in besonders begründeten Fällen (z.B. Krankheit) entscheidet die Hochschule.

(3) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:

- a) der Zulassungsbescheid,
- b) der Personalausweis oder Pass,
- c) ein geeigneter Nachweis über die Zahlung des Semesterbeitrags und der Studienbeiträge (z. B. Originalkontoauszug). Für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die einen Darlehensantrag gestellt haben und die Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens erfüllen, gilt die Zahlung des Studienbeitrages als erbracht.
- d) ein Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die studentische Krankenversicherung,
- e) 2 Lichtbilder mit dem Namen des Bewerbers auf der Rückseite,
- f) die im Bewerbungsverfahren vorgelegten Unterlagen im Original:
 - aa) Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung; ausländische Zeugnisse in beglaubigter Übersetzung,
 - bb) Immatrikulationsbescheinigung mit ausgewiesenen Studienzeiten für Bewerber und Bewerberinnen, die bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben waren; ggf. Exmatrikulationsbescheinigung,
 - cc) für den dualen Studiengang: den Ausbildungsvertrag,
 - dd) für das berufs begleitende Studium: den Arbeitsvertrag,
 - ee) für das Studium in englischer Sprache: Nachweis über englische Sprachkenntnisse.
- g) der Nachweis über die bestandene Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte im Original
- h) ggf. eine Einwilligungserklärung über die Verwendung der personenbezogenen Daten nach der Exmatrikulation zu Alumni-Zwecken,
- i) ggf. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die Hochschule Rhein-Waal.

(4) Mit der Einschreibung erhebt die Hochschule Rhein-Waal zur rechtmäßigen Erfüllung ihre Aufgaben folgende Daten:

- a) Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit,
- b) ständiger Wohnsitz (Heimatanschrift), Semesteranschrift, Versicherungsnummer der Krankenkasse,
- c) Hörerstatus, gewählte Studiengänge mit zugehörigen Fächern und Fachsemestern, Studienform,
- d) Angaben über vorher besuchte Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten, die abgelegten Vorexamen und Abschlussprüfungen, das Datum der Hochschulzugangsberechtigung, die Art der Hochschulzugangsberechtigung und das Datum der Einschreibung sowie zwei Passbilder.

- (5) Die oder der eingeschriebene Studierende erhält den Studierendenausweis der Hochschule Rhein-Waal. Der Studierendenausweis kann auch in Form einer multifunktionalen Chipkarte mit Lichtbild ausgegeben werden. Hierzu wird das bei der Einschreibung vorgelegte Lichtbild verwendet.

§ 5

Voraussetzungen der Einschreibung für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen (§ 49 Abs. 12 Satz 1 HG).
- (2) Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse kann gem. § 2 Nr. 1, 2 und 3 in Verbindung mit § 6 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch
- a) die Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang,
 - b) den Test Deutsch als Fremdsprache – TestDaF,
 - c) den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs erfolgen.
- (3) Die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ist bestanden, wenn jeweils 67%-81% in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erreicht werden (DSH-2). Der Test Deutsch als Fremdsprache ist bestanden, wenn die Prüfung mit einem Testergebnis von „vier“ in allen vier Teilprüfungen abgelegt wird. Der im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit.

§ 6

Voraussetzungen für die Einschreibung in englischsprachige Studiengänge

- (1) Studienbewerber für einen englischsprachigen Studiengang müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Englischkenntnisse nachweisen. Die Englischkenntnisse sollen gem. § 49 Absatz 8 Satz 1, 2. Halbsatz in Verbindung mit Absatz 1 Hochschulgesetz einer auf das Studium vorbereitenden Schulausbildung entsprechen.
- (2) Der Nachweis erfolgt in der Regel durch
- a) TOEFL, Test of English as a Foreign Language (paper-based) mit mindestens 500 Punkten,
 - b) TOEFL, Test of English as a Foreign Language (computer-based) mit mindestens 173 Punkten,
 - c) TOEFL, Test of English as a Foreign Language (internet-based) mit mindestens 61 Punkten,
 - d) Zertifikate anderer international anerkannter Sprachtests, die dem Level CEF (Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching) C 1 entsprechen; eine entsprechende Bescheinigung der ausstellenden Institution ist erforderlich,
 - e) die Bewertung der Englischkenntnisse im Rahmen der Hochschulreife mit mindestens 5 Punkten,
 - f) mindestens 7 Jahre Schulunterricht in englischer Sprache und eine Abschlussnote von mindestens „gut“.

§ 7 Mitwirkungspflichten

Die oder der Studierende ist verpflichtet, dem Studierendensekretariat der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- a) jede Änderung des Vor- und Familiennamens, der Semester- oder Heimatanschrift,
- b) bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnisse für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich sind,
- c) eine meldepflichtige Krankheit.

§ 8 Rückmeldung

- (1) Will der oder die eingeschriebene Studierende ihr oder sein Studium nach Ablauf des Semesters an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zurückmelden.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt durch den Eingang der Zahlung des für das Rückmeldesemester festgesetzten Semesterbeitrages sowie des Studienbeitrags. Die Rückmeldung von Darlehensbeziehern erfolgt durch den Eingang der Zahlung des festgesetzten Semesterbeitrags.
- (3) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend, sofern die oder der Studierende ihre oder seine Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich ausüben will.

§ 9 Beurlaubung

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) die Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes, eines Freiwilligen Ökologischen Jahres oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres,
 - b) Krankheit,
 - c) Schwangerschaft (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
 - d) die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Berufsausbildungsförderungsgesetz,
 - e) die Aufnahme eines Studiums an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachenschule, sofern dies nicht in der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung vorgesehen ist,
 - f) die Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient,
 - g) die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und Partnerinnen oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser oder diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
 - h) die Verbüßung einer Freiheitsstrafe
- (3) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden

Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der oder die Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und Pflichten (§ 10 Abs. 1 Satz 5 HG). Beurlaubte sind nicht berechtigt, Leistungsnachweise, Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen, es sei denn, es handelt sich um die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen oder den Erwerb von Leistungspunkten oder Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist.

(4) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

- a) das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
- b) der Nachweis über die Zahlung von zu entrichtenden Gebühren und Beiträgen,
- c) eine schriftliche Begründung des Antrags unter Beifügung geeigneter Nachweise zur Belegung des Grundes.

(5) Der Antrag auf Beurlaubung ist mit Ausnahme des Grundes nach Absatz 2 b) und c) bis zum 10.05. für das Sommersemester und bis zu 10.11. für das Wintersemester zu stellen. Eine Beurlaubung für das abgelaufene Semester ist nicht zulässig.

Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist außer in den Fällen des Absatzes 2 a), b) und c) nicht zulässig.

§ 10 Studiengangwechsel

Der Wechsel des Studienganges bedarf der Zustimmung der Hochschule Rhein Waal.

Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Bestimmungen für die erste Einschreibung entsprechend. Der Wechsel des Studienganges ist beim Studierendensekretariat für das Sommersemester bis zum 10.05. für das Wintersemester bis zum 10.11. zu beantragen.

§ 11 Exmatrikulation

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist spätestens zum Ende des laufenden Semesters, im Falle von Buchstabe b) sofort, zu exmatrikulieren, wenn

- a) sie oder er dies beantragt,
- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
- c) in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder sie oder er zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
- d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurück genommen worden ist.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studienganges ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters

zu exmatrikulieren, soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert. In einem Masterstudiengang begründet der Antrag auf Verbesserung der Fachnote das Weiterbestehen der Einschreibung.

- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung hätten führen können,
 - b) sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht rückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
 - c) sie oder er die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
 - d) ein mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch bezogen auf Prüfungsleistungen betreffende Regelungen einer Hochschulprüfungsordnung gemäß § 63 Abs. 5 Satz 6 HG vorliegt,
 - e) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
 - f) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 - g) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.
- (4) Im Falle der Exmatrikulation auf Antrag sind vorzulegen:
- a) das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
 - b) die Bescheinigung(en) über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen bzw. der Nachweis oder die Nachweise über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge,
 - c) der Studierendenausweis sowie evtl. für das laufende Semester bereits ausgehändigte Studienbescheinigungen.
- (5) Bei ordnungsgemäß durchgeführtem Exmatrikulationsverfahren erhält die oder der Studierende einen Nachweis über die Exmatrikulation. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil keine Rückmeldung erfolgt ist, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem die oder der Studierende sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.

§ 12

Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörer oder Zweithörerinnen mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung von Zweithörerinnen und -hörern kann von der Hochschule versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gem. § 59 HG bestehen. Vor der Entscheidung nach Satz 2 ist der betreffende Fachbereich zu hören.
- (2) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 dieser Einschreibungsordnung als Zweithörerinnen und Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden. Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Abs. 1 Satz 3 HG möglich.

- (3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörerinnen und Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerinnen oder Zweithörer sind die Studienbescheinigung der Ersthochschule und der Nachweis über die Zahlung des Zweithörerbeitrags gem. § 1 Absatz 3 und 4 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen vorzulegen. Über die Zulassung wird der Zweithörerin oder dem Zweithörer eine Bescheinigung ausgestellt.
- (4) Als Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 werden Studierende von Partnerhochschulen der Hochschule Rhein-Waal, die im Rahmen eines Austauschprogrammes vorübergehend an der Hochschule Rhein-Waal studieren und studienbegleitende Prüfungsleistungen ablegen wollen, für die in den Kooperationsverträgen jeweils vereinbarte Dauer gemäß § 1 eingeschrieben

§ 13

Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule Rhein-Waal besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 dieser Einschreibeordnung ist nicht erforderlich.
- (2) Für die Zulassung gemäß Absatz 1 ist die Gasthörergebühr nach § 1 Absatz 5 und 6 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Hochschule Rhein-Waal in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.
- (3) § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Gasthörerinnen und Gasthörer sind – mit Ausnahme von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an weiterbildenden Master-Studiengängen (§ 62 Absatz 3 HG) – nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

§ 14

Jungstudierende

Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

§ 15

Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Hochschule Rhein -Waal erhebt von den Studienbewerberinnen und -bewerbern insbesondere die in § 4 Absatz 4 genannten personenbezogenen Daten, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigt werden. Die Studierenden sind dazu verpflichtet, fehlerhaft

oder unvollständig in amtliche Bescheinigungen der Hochschule Rhein-Waal übertragene Daten unverzüglich dem Studierendensekretariat mitzuteilen.

- (2) Die erhobenen Daten werden durch die Hochschule Rhein-Waal zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeitet.
- (3) Die von den studienbewerbenden Personen erhobenen Daten werden innerhalb der Hochschule Rhein-Waal weitergegeben, soweit dies für die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. In diesen Fällen ist der Empfänger zur Verarbeitung der an ihn weitergegebenen Daten befugt und für die fristgerechte Sperrung bzw. Löschung verantwortlich.
- (4) Nach einer Exmatrikulation werden die personenbezogenen Daten der exmatrikulierten Studierenden durch die Hochschule Rhein-Waal gespeichert; nach dem Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder einer Bescheinigung über erbrachte Prüfungsleistungen im Falle des Nichtbestehens werden die Daten gelöscht.
- (5) Sofern der oder die Studierende eine entsprechende ausdrückliche Einwilligung erteilt, können die folgenden Daten zum Zwecke der Kontaktpflege unbefristet weiter gespeichert und genutzt werden: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Studiengänge und Zeitraum der Zugehörigkeit zur Hochschule Rhein-Waal. Eine Übermittlung dieser Daten ist nur an Fördervereine der Hochschule Rhein-Waal zulässig.

§ 16

Schlussvorschriften und Inkrafttreten

- (1) Die nach dieser Einschreibungsordnung von der Hochschule festzusetzenden Fristen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (2) Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidium der Hochschule Rhein-Waal vom

Kleve, den.....

Der Vizepräsident

Dr. Martin Goch